

gesellschaftlichen Bedingungen. Es ist Aufgabe der Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft, Vertragsmuster zu entwickeln, die das Anliegen des Gesetzes in die konkreten rechtlichen Beziehungen umsetzen. Erst dadurch wird die rechtspolitische Zielsetzung des Gesetzes realisiert.

In Verwirklichung der Bündnispolitik der Arbeiterklasse haben die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft auch die Bildung und Tätigkeit der Mietergemeinschaften in den privaten Wohngebäuden zu unterstützen. Das wird dazu beitragen, daß durch die Aktivitäten der Mieter auch die Wohnverhältnisse in diesen Wohngebäuden verbessert werden. Gleichzeitig wird die Herausbildung sozialistischer Beziehungen zwischen privaten Vermietern und Mietern sowie der Mieter untereinander gefördert.

Die gesellschaftliche Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung der Mietergemeinschaft wird maßgeblich durch die politisch-ideologische Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane, der Ausschüsse der Nationalen Front und der Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft sowie dadurch stimuliert, daß die materiell-technischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Mietergemeinschaften geschaffen werden. Hier obliegen insbesondere den Betrieben der Gebäude- und Wohnungswirtschaft konkrete Aufgaben für die Einrichtung und den Ausbau von Reparaturstützpunkten.

Kundenbeiräte und Ausschüsse bei den Verkaufseinrichtungen

Die Lösung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe erfordert die ständige Qualifizierung der Leitung und Planung des sozialistischen Einzelhandels, die insbesondere durch die aktive Mitwirkung der Bürger zu erreichen ist. Für die kollektive Teilnahme der Bürger an der Leitung und Planung des Handels sind im ZGB die bewährten Organisationsformen der Kundenbeiräte und der Ausschüsse bei den Verkaufseinrichtungen vorgesehen (§ 135 Abs. 1 ZGB). Diese Formen haben seit ihrer Bildung maßgeblich dazu beigetragen, die Aufgaben des Handels zu lösen. Beiräte und Ausschüsse nehmen mit ihrer Tätigkeit Einfluß auf die Erfüllung der vom Handel wahrzunehmenden Versorgungsaufgaben, auf die Verbesserung der Versorgungsleistungen, die Sicherung einer kontinuierlichen und stabilen Versorgung, die Bedarfsermittlung die Bereitstellung von Warensortimenten entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten, auf die Einhaltung von Hygiene, Ordnung und Sicherheit in den Verkaufsstellen sowie auf eine ständige Erhöhung der Verkaufskultur.^{10/} Die den Beiräten und Ausschüssen eingeräumten Befugnisse gestatten es, daß ihre Mitglieder beratend und kontrollierend bei der Erfüllung der Versorgungsaufgaben tätig werden. Dadurch tragen sie dazu bei, daß reale Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Kaufrechts herbeigeführt und die Kaufbeziehungen entsprechend den ökonomischen Möglichkeiten gestaltet werden.

Zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Dienstleistungsbeziehungen

Obwohl die Dienstleistungen für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger große Bedeutung haben, hat sich in diesem Bereich der Versorgungsbeziehungen bisher keine Organisationsform für die kollektive Mitwirkung der Bürger herausgebildet. Dies ist u. E. darauf zurückzuführen, daß in der Vergangenheit die verschiedenartige Struktur der Dienstleistungsbetriebe die Herausbildung von Organisationsformen der kollektiven Mitwirkung der Bürger gehemmt hat. Inzwischen sind

^{10/} Vgl. C. J. Kreutzer, „Die rechtliche Gestaltung der Versorgungspflichten der Einzelhandelsbetriebe gegenüber der Bevölkerung“, NJ 1973 S. 187 ff. (188 f.).

jedoch die Voraussetzungen herangereift, um auch auf dem Gebiet der Dienstleistungen die gesellschaftlichen Möglichkeiten für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie auszunutzen. Es ist deshalb A. Persike beizupflichten, daß ein entscheidendes Wirkungsfeld der Dienstleistungsbetriebe darin liegt, die Voraussetzungen für die Mitbestimmung und Mitgestaltung der Dienstleistungen durch die Bürger zu schaffen.^{11/} Die Dienstleistungsbetriebe haben nach § 163 Abs. 2 ZGB zu gewährleisten, daß die Bürger ihr Recht auf kollektive Mitwirkung bei der Gestaltung und Entwicklung der Dienstleistungsverhältnisse verwirklichen können, wobei § 135 ZGB (Mitwirkung der Bürger in den Kaufbeziehungen) entsprechend anzuwenden ist.

Im ZGB sind für die Mitwirkung der Bürger bei Dienstleistungen die Organisationsformen der Beiräte und Ausschüsse vorgesehen (§§ 163 Abs. 2, 135 ZGB). Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Struktur dieser Organisationsformen haben gegenüber den beim Einzelhandel bestehenden eigenständigen Charakter, der aus der Spezifik der Dienstleistungen erwächst. Da es bisher im Dienstleistungsbereich noch keine Organisationsformen der Mitwirkung gibt, sollten die zuständigen zentralen Staatsorgane Leitbetriebe bestimmen, bei denen Erfahrungen über die kollektive Mitwirkung zu sammeln und auszuwerten sind, und auf dieser Grundlage gesetzliche Regelungen erlassen, die die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organisationsformen festlegen. Keineswegs kann es den einzelnen Betrieben überlassen bleiben, wie sie die kollektive Mitwirkung der Bürger organisieren wollen. Dazu bedarf es vielmehr einer verbindlichen gesetzlichen Regelung, wobei die verschiedenen Eigentumsformen der Dienstleistungsbetriebe zu beachten sind. Auf dieser gesetzlichen Grundlage sollten die Betriebe dann konkrete Formen der Mitwirkung organisieren.

Die vielfältigen Möglichkeiten für die individuelle und die kollektive Mitwirkung der Bürger an der Leitung, Planung und Gestaltung ihrer Lebensbedingungen machen deutlich, daß die sozialistische Demokratie ein wesentliches Element sozialistischer Rechtsverwirklichung ist. Diese soziale Erscheinung wird mit der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung zunehmend an Bedeutung gewinnen. Das wird nicht nur das Niveau der Bedürfnisbefriedigung heben, sondern zugleich die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten und sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen fördern.

^{11/} Vgl. A. Persike, „Das neue ZGB — Beitrag zur komplexen Ausgestaltung des Dienstleistungsrechts“, Staat und Recht 1975, Heft 2, S. 257 ff. (260).

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben:

Prof. Dr. 1.1. Karpez:

Die Strafe (Soziale, juristische und kriminologische Probleme)

176 Seiten; EVP 8,50 M.

Inhalt:

1. Rolle, Platz und Aufgaben der Strafe

Überzeugung und Zwang als zwei Seiten des Prozesses der Kriminalitätsbekämpfung / Die Humanisierung der Strafe in der Gesetzgebung und der Praxis der Gerichte / Die Ökonomie der Strafmittel

2. Die Strafe und das Problem der Generalprävention

Die vorbeugende Rolle des Gerichts / Die Strafe als eine der Vorbeugungsmaßnahmen / über die Ziele der Strafe

3. Die spezielle Vorbeugung und die Individualisierung der Strafe

Die Individualisierung der Strafe als Prinzip, das zur Erreichung des Ziels der speziellen Vorbeugung beiträgt / Die Besonderheiten der Persönlichkeit und die Individualisierung der Strafe / Die Bedeutung der Ermittlung der Ursachen und Bedingungen sowie der nicht zur Persönlichkeit gehörenden erschwerenden und mildernden Umstände für die Strafzumessung

4. Das System der Strafen und einige Fragen ihrer Anwendung

Juristische und sozia(psychologische) Folgen der Anwendung einzelner Strafarten / Zur Besserung und Umerziehung der Täter als Endziele der Strafe / Probleme der Kontrolle über die Strafenverwirklichung